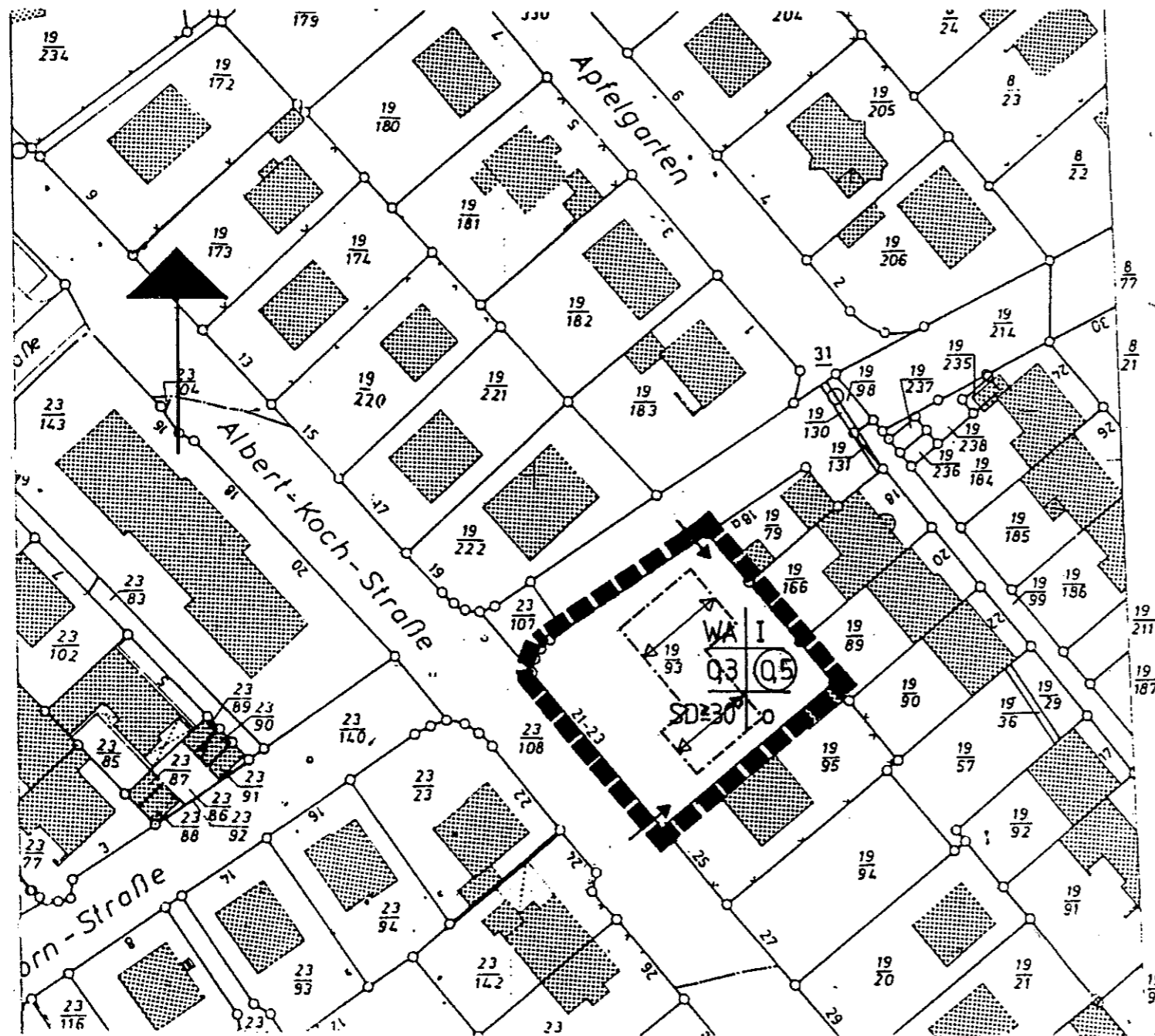


TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

1. Die maximale Firsthöhe wird auf 10 m, die maximale Traufhöhe wird auf 6 m festgesetzt.
2. Zu den benachbarten Grundstücken wird grenzbegleitend eine 2,00 m hohe Hecke als Einfriedigung festgesetzt.
3. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück 19/93 zu errichten.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS - BEREICHES

WA ALGEMEINES WOHNGEBIET

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE

3. VERKEHRSFLÄCHEN

SD SATTELDACH

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

≧30° DACHNEIGUNG, GRÖßER GLEICH 30°

↔ FIRSTRICHTUNG

→ GRUNDSTÜCKS ZUFAHRT

SATZUNG

der Gemeinde Schönberg

über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13

Planbereich: Grundstücke Albert-Koch-Str. 21 - 23

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.86 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.91 folgende Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet der Grundstücke Albert-Koch-Straße 21 - 23 erlassen:

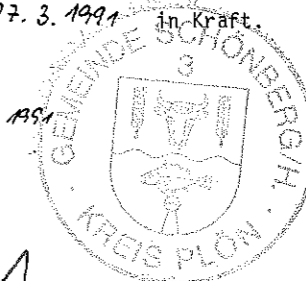
1. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BNVO) in der Fassung vom 23.01.90 (Bundesgesetzblatt I, S. 132).

2. Die Satzung tritt am 27.3.1991 in Kraft.

2306 Schönberg, am 27.3.1991

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]



V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Die Beteiligung der Betroffenen ist in der Zeit vom 11.09.90 bis 01.10.90 und vom 19.12.90 bis 10.01.91 durchgeführt worden.

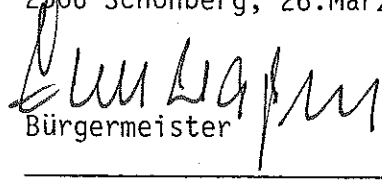
2306 Schönberg, 26. März 1991

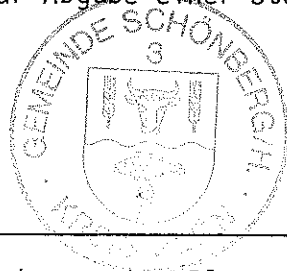

Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.90 und 19.12.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

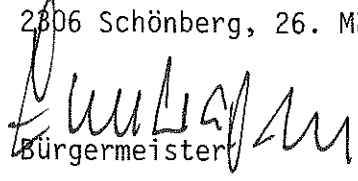
2306 Schönberg, 26. März 91

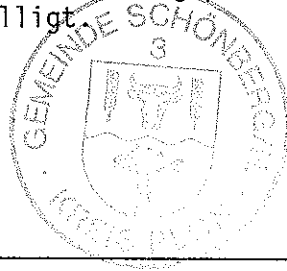

Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.02.91 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.02.91 gebilligt.

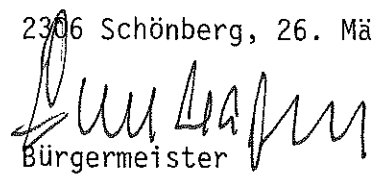
2306 Schönberg, 26. März 91


Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

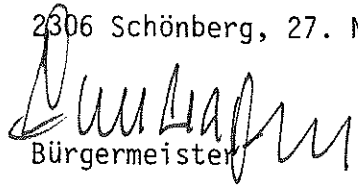
2306 Schönberg, 26. März 1991

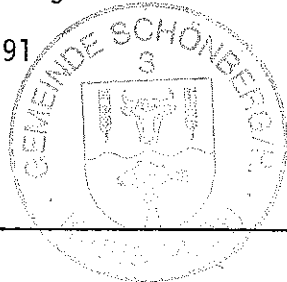

Bürgermeister



Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.03.91 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.03.91 in Kraft getreten.

2306 Schönberg, 27. März 1991


Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
der Gemeinde Schönberg

Planbereich: Grundstücke Albert-Koch-Straße 21 - 23

1. Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes wurde aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 entwickelt.
2. Das Plangebiet umfaßt die Grundstücke Albert-Koch-Straße 21 - 23.
3. In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 sind auf den genannten Grundstücken Bauflächen für zwei Einfamilienhäuser ausgewiesen, die durch eine Doppelgarage hätten verbunden werden können. Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt die Errichtung von zwei Baukörpern, die durch einen Verbindungsgang außerhalb der überbaubaren Flächen liegt. Für die Verlegung der Baugrenzen ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.
4. Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt folgende Baumaßnahmen:
 - a) Errichtung eines Versammlungsraumes für kirchliche Zwecke, jedoch ohne Glocken.
 - b) Büro, Aufenthalts- und Sanitarräume in einem gesonderten Gebäude.
 - c) Verbindungshalle zwischen beiden Gebäuden.
5. Die Baugrenzen sollen zwischen den jetzigen Bauflächen so verbunden werden, daß der Verbindungsbau zwischen den geplanten Gebäuden errichtet werden kann. Die übrigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 werden nicht verändert.
6. Durch diese Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Veränderungen in bezug auf Erschließungsbaumaßnahmen, Versorgungsmaßnahmen und Kosten.

2306 Schönberg, den 20. 03. 91

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

